

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der Entscheidung/dem Vergleich **im Ausland?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung?**

Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)

Warum kann ich nicht aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?

Deutsche Schuldtitel werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der Entscheidung/dem Vergleich in Norwegen ist erst möglich, nachdem ein norwegisches Gericht erklärt hat, dass der deutsche Schuldtitel in Norwegen vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) ersetzt.

Diese Neuregelung in dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im Ausland zugestellt werden muss?

Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?

Nein,

die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfLG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Welche Besonderheiten gelten für Anerkenntnisbeschlüsse, Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen, Versäumnisbeschlüsse und Vollstreckungsbescheide?

Soweit Anerkenntnis- oder Versäumnisbeschlüsse in verkürzter Form hergestellt worden sind (§ 38 IV FamFG) oder enthalten Arrestbefehle oder einstweilige Anordnungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen, § 73 AUG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Familienrichter wird auf Antrag die Begründung nachträglich anfertigen.

Arrestbefehle, einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsbescheide, deren Zwangsvollstreckung im Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, § 74 AUG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Gerichts. Der Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel unterliegt keinem Anwaltszwang, § 114 IV FamFG i. V. m. § 78 III ZPO.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)**
- auch „Lugano II-Übereinkommen“ (LugÜ II) genannt
- sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 tritt im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten an die Stelle des Lugano-Übereinkommens vom 16.09.1988 (LugÜ), Art. 69 Zi. 6 LugÜ 2007.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007?

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 findet im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten des vorgenannten Übereinkommens erlassenen Entscheidungen und geschlossenen und bestätigten Vergleiche, Art. 63 LugÜ 2007.

Die Vorschrift des Art. 63 II LugÜ 2007 ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 richtet, wenn der deutsche Schuldtitel sowohl im Herkunftsland (Deutschland) als auch im Vollstreckungsstaat im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des deutschen Schuldtitels, für den eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) für das ausländische Vollstreckbarerklärungsverfahren benötigt wird, entnehmen Sie daher der anliegenden Übersicht:

| Vollstreckungsstaat (Vertragsstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll): | zeitlicher Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 (LugÜ 2007) für den deutschen Schuldtitel: |
|--|---|
| Island | 01.05.2011 |
| Norwegen | 01.01.2009 |
| Schweiz | 01.01.2011 |

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?

Um aus dem deutschen Schuldtitel die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs durch das
ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, (57, 58) LugÜ 2007.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) LugÜ 2007.

Die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das zuständige ausländische Gericht führt zur Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels.

Vorzulegen sind:

- Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs,
- gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- sowie ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
eine Übersetzung der vorzulegenden Urkunden in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats.

Der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu der Säumnisentscheidung bedarf es nicht.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der gerichtlichen Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich hierbei um ein einheitliches Formular für die Vertragsstaaten handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.
Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung des Schuldtitels ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 55, (57, 58) LugÜ 2007.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 56, (57, 58) LugÜ 2007.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum deutschen Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53, (58, 57 IV) LugÜ 2007.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG) und nicht Vollstreckbarkeitsbedingung ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja,

Art. 53, 54, (58) LugÜ 2007

Die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, gestellt werden.

Dieser kann sogar bereits in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück (Antragsschrift, Unterhaltsfestsetzungsantrag, Kostenfestsetzungsantrag) gestellt werden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 114 IV FamFG i. V. m. § 78 III ZPO bzw. § 13 RpfLG.

Die Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Die Erteilung der Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts V LugÜ 2007 erfolgt durch den Rechtspfleger oder die Serviceeinheit des Gerichts; sie obliegt demjenigen, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels obliegt, § 71 AUG.

Das Formblatt V LugÜ 2007 steht im Landesjustizportal online zur Verfügung:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_vollstreckung.htm

In welchen Fällen kann die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) erteilt werden?

Das Gericht erteilt die Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007), sofern

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
- der Schuldtitel einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat
und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Benötige ich für die gerichtliche Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) eine Rechtskraftbescheinigung?

Nein.

Deutsche Unterhaltsentscheidungen sind bereits kraft Gesetzes mit Wirksamwerden vollstreckbar (§ 120 II FamFG bzw. § 86 II FamFG).

Nur falls der Beschlusstenor keinen Ausspruch zur sofortigen Wirksamkeit enthält, bedarf es der Rechtskraft.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) angehört?

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung der gerichtlichen Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es gfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Kann das Gericht zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls eine Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) erteilen?

Ja.

**Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) zu dem Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?
Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?**

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der fehlenden Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (= Kostenfestsetzungsantrag) versagt oder aufhebt.

Die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids genügt nicht.

Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung, vergl. Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007.

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Eine Heilung ist ebenfalls möglich, falls der Kostenfestsetzungsantrag gleichzeitig mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss der Schuldnerpartei zugegangen bzw. zugestellt worden ist und die Schuldnerpartei keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt hat.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) zu dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den EU-Nichtmitgliedstaaten zulässig. Die Vorschrift des § 184 ZPO findet insoweit Anwendung, § 113 FamFG.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger im Ausland außerhalb der EU.

Kann das Gericht eine Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) zu dem Versäumnisbeschluss/Kostenfestsetzungsbeschluss erteilen, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück öffentlich zugestellt worden ist?

Ja,
da der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist.

Fraglich ist, ob das ausl. Gericht im Rechtsbehelfsverfahren die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels wegen der öffentlichen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks versagt oder aufhebt.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird diese als rechtzeitig angesehen. Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007)?

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) wird vom Gericht gem. KV Nr. 1711 FamGKG i. V. m. § 71 AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,
Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007.
Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III, (57, 58) LugÜ 2007.

**Was habe ich im ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, (57, 58) LugÜ 2007.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer Säumnisentscheidung (Vollstreckungsbescheid, Versäumnisbeschluss bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 die rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Antragsschrift unter Fristsetzung, Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung) oder gleichwertiger Schriftstücke (Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Mahnbescheid, Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung) an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den deutschen Verfahrensvorschriften (§§ 184 ZPO, 113 FamFG bzw. §§ 270 ZPO, 113 FamFG) eine Zustellung vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Entscheidung weder im Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

Ggfs. hat die Gläubigerpartei nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, Art. 40 II, (57, 58) LugÜ 2007.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt sie insoweit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht, Art. 50, (57, 58) LugÜ 2007.

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 oder 44, (57, 58) LugÜ 2007 ergeben sich aus Art. 34, (57, 58) LugÜ 2007 und 35 LugÜ 2007.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
 - der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, (57, 58) LugÜ 2007 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt V LugÜ 2007) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., (57, 58) LugÜ 2007 gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 LugÜ 2007 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, (57, 58) LugÜ 2007; sie werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, (57, 58) LugÜ 2007,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 34 Zi. 3 oder Zi. 4 LugÜ 2007.
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 35 I LugÜ 2007

Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei.

Auf die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung kommt es im Rahmen des Vollstreckbarerklärungsverfahrens nicht an.

Ein bloß formaler und für die Verteidigungsmöglichkeiten der Schuldnerpartei unmaßgeblicher Zustellungsfehler soll nicht dazu führen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Säumnisentscheidung zurückzuweisen.

Entscheidend ist daher, ob die Schuldnerpartei das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig und so erhalten hat, dass ihr die Verteidigung möglich war.

Art. 34 Zi. 3 und 4 LugÜ 2007 regeln den Fall der Titelkollision.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 35 I LugÜ 2007 regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Gem. Art. 35 II LugÜ 2007 ist das ausl. Gericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des deutschen Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden.

Die Vorschrift des Art. 35 II LugÜ 2007 verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem deutschen Gericht hätte vorbringen können.

In welchen Fällen kann die Schuldnerpartei sich nicht auf den Versagungsgrund des Art. 34 Zi. 2 LugÜ 2007 (Verletzung des rechtlichen Gehörs) berufen?

Die Schuldnerpartei kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht geltend machen, falls sie gegen die Entscheidung in Deutschland einen Rechtsbehelf/ein Rechtsmittel hätte einlegen können, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, (57, 58) LugÜ 2007 oder Art. 44, (57, 58) LugÜ 2007 befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, (57, 58) LugÜ 2007.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja.

In Hinblick auf Art. 38 I, (57, 58) LugÜ 2007 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 36 I, 41 AUG, 750, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu 42 I AUG, §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, (57, 58) LugÜ 2007 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschrift zu § 42 I AUG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpfLG.
Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973), Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):

- Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):
<http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt>;
Länderteil:
<http://www.ir-online.nrw.de/landliste.jsp#inhalt>

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.
Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nnn=true

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_familienrecht.htm

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF): <http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Norwegen?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Norwegen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung_Merkblatt_DownloadDatei.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-Norwegen.pdf

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in der Schweiz neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Betreibungsbegehren** und ein **Begehren um Fortsetzung** der **Betreibung** erforderlich ist.

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseite des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):

<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreibung.